

VEREINS - ORD NUNG der RÖMERGARDE KÖLN-WEIDEN e.V.

Stand April 2000

In der nachfolgenden "Vereins-Ordnung" sind Erläuterung und Ergänzung zu einzelnen Punkten der Vereins-Satzung sowie eine "Kleider-" und "Legions-Ordnung" zusammen gefasst:

zu § 1 der Satzung

Der Verein führt den Namen "RÖMERGARDE KÖLN-WEIDEN e.V.". Die Führung des Namensteils "Weiden" wurde in Anlehnung an die Ausgrabungen in Weiden (größtes besterhaltenste Römergrab nördlich der Alpen) gewählt und soll die Verbundenheit des Vereins zur Altgemeinde Weiden als Gründungsort dokumentieren.

Auf Urkunden und Dokumenten wird als Abkürzung auch "CCAA" für "COLONIA CLAUDIA ARA AGRIP-PINENSIS" verwendet.

zu § 2 der Satzung

Zur Erhaltung und Pflege rheinischen Brauchtums zählt auch die Teilnahme des Vereins an allg. kulturellen Veranstaltungen (Umzüge u.ä.) während des gesamten Jahres, die der Pflege des Brauchtums oder gemeinnützigen Zwecken (z.B. in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen u.ä.) dienen.

Überschüsse aus Festlichkeiten, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen fließen ausschließlich der Vereinskasse und damit den satzungsmäßigen Zielen zu.

zu § 3 der Satzung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag je Mitglied ist in einer Summe bis spätestens 31. Januar des begonnenen Geschäftsjahres fällig.

Im Jahresbeitrag ist der Preis für den Sessionsorden enthalten. Der Orden wird jedem Mitglied zu Beginn der Session ausgehändigt.

Ferner ist darin (nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung) ein Betrag/Bonus enthalten, der - in mehreren Teilbeträgen - jeweils auf die von dem Mitglied für sich erworbene Eintrittskarten für festgelegte Veranstaltungen angerechnet wird. Die Boni sind nicht übertragbar; nicht ausgenutzte Boni verfallen zu Gunsten der Vereinskasse. Die Anrechnung der Boni setzt voraus, dass bis zum Erwerb der Eintrittskarten der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem die entsprechende Veranstaltung stattfindet, entrichtet ist.

Es ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb

des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beginnt oder endet.

zu §§ 4 und 5 der Satzung

Die Mitgliedschaft unterscheidet nach Satzung:

1. Ordentliche Mitglieder als

1.1 CIVIS

Jedes ordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein den Status eines CIVIS = Römischer Bürger. Es ist verpflichtet, sich - möglichst bis zu seiner Verteidigung (Legionsappell) - die rote Litewka, die Vereinsmütze, die Vereinsfliege und den Halsorden (näheres regelt die "Kleiderordnung"; s. Anlage 1) anzuschaffen. Der "Rote Rock" ist bei entsprechenden Anlässen nach Vorgabe des Vorstandes zu tragen.

1.2 LEGIONÄR

Das ordentliche Mitglied kann zusätzlich den Status eines Legionärs erhalten. Hiermit verpflichtet es sich zur Anschaffung einer "Kampfuniform" (näheres regelt die "Legionsordnung"; s. Anlage 2).

Vom LEGIONÄR wird eine größtmögliche Aktivität und rege Teilnahme an allen Veranstaltungen, insbesondere bei Auftritten der Legionäre erwartet.

Der LEGIONÄR hat die Kampfuniform bei allen entsprechenden Veranstaltungen des Vereins auf Anweisung des Vorstandes zu tragen.

Den Dienstrang, die ggf. auszuübende Funktion sowie die Ehrung und Beförderung des Mitglieds innerhalb der Legion beschließt der Vorstand entsprechend der "Legionsordnung"; s. Anlage 2.

2. Förderndes Mitglied

Über die Aufnahme als "förderndes Mitglied" entscheidet der Vorstand.

Das "fördernde Mitglied" zahlt den festgelegten "Förderbeitrag". Es hat nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Neben der Zahlung des Beitrages erwartet der Verein eine entsprechende fortwährende Förderung in finanzieller, sachlicher oder ideeller Art.

Die Vereinsmütze erhält das "fördernde Mitglied" vom Verein nach seiner Aufnahme; es wird zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Das "fördernde Mitglied" ist berechtigt den "Roten Rock" zu tragen.

Das "fördernde Mitglied" kann, sofern hierfür Gründe vorliegen, auf Beschluss des Vorstandes wieder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

3. Ehrenmitglied

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sollen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Dies kann auch darin begründet sein, dass sie zum Ansehen des Vereins in besonderem Maße beitragen (hierzu zählen z.B. die Persönlichkeiten, die vom Verein mit dem "Goldenen Römer" ausgezeichnet werden).

Ehrenmitglieder - mit Ausnahme ehemals ordentlicher Mitglieder - haben keine Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Nach seiner Aufnahme erhält das Ehrenmitglied vom Verein die Vereinsmütze und wird zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Förderer und Ehrenmitglieder können Ehrentitel und Ehrenabzeichen des Vereins und der Legion erhalten; diese werden ihm auf Beschluss des Vorstandes verliehen.

Die Vereidigung neuer Mitglieder, die Ehrungen und die Beförderungen von Legionären werden grundsätzlich beim jährlichen Legionsappell vorgenommen.

Zu § 6 der Satzung

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins aktiv beizutragen. Die Pflicht besteht u.a. auch in der zeitweisen Übernahme von Aufgaben und Funktionen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten, sowie insbesondere in der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Zu § 7 der Satzung

Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung seitens eines Mitglieds zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September des Jahres dem Vorstand (Geschäftsstelle) zugegangen sein.

Beim Ausschluss eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit Datum des per Einschreiben mitgeteilten Beschlusses des Vorstandes.

Zu §§ 8 und 12 der Satzung

Der Mitgliederversammlung als Organ des Vereins obliegt die satzungsgemäße Entscheidung über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen des Vereins.

Zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand als weiteres Organ des Vereins für jeweils 3 Jahre.

Der gesamte Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand, als rechtlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB (1. Vorsitzender; Geschäftsführer und Schatzmeister) und die Beisitzer als entsprechende Ressortleiter zur Unterstützung der Vorstandsarbeit im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB. Die Ressortverteilung bestimmt der Gesamtvorstand; der Ressortleiter ist in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand für alle notwendigen Arbeiten eigenverantwortlich (näheres regelt eine Vorstands-Geschäftsordnung).

Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über dessen Arbeit abzugeben.

Die Organisation, Abwicklung und Betreuung besonderer Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen; Umzüge; Erstellung, Inserentenwerbung und Verteilung der Vereinszeitung "SALVE" u.a.) sollen entsprechende Ausschüsse in Abstimmung mit dem Vorstand übernehmen. Diese Ausschüsse sollen sich aus sachkundigen Mitgliedern des Vereins zusammensetzen und die Aufgaben in geeigneter Weise federführend übernehmen und ausführen.

Zu § 9 der Satzung

Der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Er nimmt in erster Linie in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden die Aufgaben der Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Personen des öffentlichen Lebens, wahr. Des weiteren leitet er die karnevalistischen und ggf. vereinsinternen

Veranstaltungen. Der Präsident unterstützt den Literaten (Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 27, Abs. 3 BGB) bei der Zusammenstellung der Veranstaltungsprogramme.

Zu §§ 10 und 11 der Satzung

Der Senat unterstützt den Verein in besonderem Maße in gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

Zur Aufgabe des Senates gehören auch Pflege und Förderung (z. B. durch Einladung und Betreuung bei Veranstaltungen) von Ehrenmitgliedern, insbesondere den "Goldenen Römern", von Ehrensensoren und "Förderern" sowie die Einbindung weiterer geeigneter Persönlichkeiten zur Förderung des Vereines.

Senatoren und Ehrensensoren werden in Abstimmung zwischen Senats- und Vereinsvorstand ernannt. Senatoren müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

Ehrensensoren müssen sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben oder wegen ihres persönlichen Ansehens der Reputation des Vereines dienen. Ehrensensoren haben keine Rechte und Pflichten im Verein.

Um die gegenseitige Abstimmung zwischen Vereinsvorstand und Senat zu gewährleisten hat der 1. Vorsitzende des Vereins Sitz und Stimme im Senatsvorstand; ein Mitglied des Senatsvorstandes wird von diesem bestimmt und hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Zu § 13 und 14 der Satzung

Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; Delegation ist zulässig.

Wichtige Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind in der Tagesordnung deutlich aufzuführen und den Mitgliedern mit der Einladung in den Grundzügen bekannt zumachen. Dies bedingt, dass derartige Anträge seitens der Mitglieder rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen sind; hierauf soll in der Vorankündigung zur Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren; es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder nach ihrer Vereidigung.

Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern sie ordentliches Mitglied waren.

Abstimmungsmehrheiten:

Die Mehrheiten sind nur nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen zu berechnen; Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen; ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltungen (nach BGHZ 83, 35).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

"Einfache" (absolute) Mehrheit

= eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen.

"Qualifizierte" (besondere) Mehrheit

= höher als die einfache Mehrheit; näher bestimmt (z.B. §§ 15 und 16 der Satzung).

"Relative" Mehrheit

= die Mehrzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen für einen Vorschlag entscheidet.

Zu § 14 der Satzung

Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben, sofern sie nicht ihrerseits aus dem Vorstand ausscheiden, im Amt bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

Zu §§ 15 und 16 der Satzung

Entsprechende Anträge sind dem Vorstand (Geschäftsführung) zuzuleiten. Die den Antrag einbringenden Mitglieder sind namentlich aufzuführen; der Antrag ist von jedem dieser Mitglieder zu unterschreiben.

Anlage 1 : Kleiderordnung

Anlage 2 : Legionsordnung

KLEIDER - O R D N U N G
der
RÖMERSGARDE KÖLN-WEIDEN e.V.

"Roter Rock" ; je nach Anlaß zu tragen nach Vorgabe des Vorstandes als:

"Roter Rock (Club-Anzug)"	"Roter Rock (Gala-Anzug)"
- rote Litewka	- rote Litewka
- weißes Hemd	- weißes Smokinghemd
- schwarze Hose	- schwarze Smokinghose
- schwarze Socken	- schwarze Socken
- schwarze Schuhe	- schwarze Schuhe
- uni schwarze Fliege	- schwarze Smoking-Fliege
- (Vereinsmütze)	- Vereinsmütze
	- Halsorden
	- Sessionsorden und Ehrenauszeichnungen

Nur Ehrennadeln sind am linken Revers der roten Litewka zu tragen.

Die **"Vereinsmütze"** wird in folgenden Ausführungen getragen:

- | | |
|---|---|
| 1. ordentliches und förderndes Mitglied | Normal-Ausführung |
| 2. Senatoren und Ehrensensatoren | Normal-Ausführung wie unter 1.
aber mit dem Zusatz "SENAT" |
| 3. Sonder-Mützen, die wegen besonderer Verdienste/Ehrungen verleihen wurden. | |
| 4. Mützensausführungen, die nur für die Dauer der jeweiligen Funktion getragen werden dürfen: | |
| a. Präsident | "Präsidentenmütze" |
| b. 1. Vorsitzender | "Mütze des 1. Vorsitzenden" |
| c. Geschäftsführender Vorstand | „Vorstandsmütze“ |
| d. Senatspräsident | "Senatspräsidentenmütze" |

11. Die **"Kampfuniform"** (getragen nach Vorgabe des Vorstandes) besteht aus folgenden Elementen :

Standard-Uniform

- weiße Tunika (Unterkleid) mit kurzen Ärmeln; rotes Oberteil mit goldfarbenem Brustteil je nach Witterung darunter weißen langärmeligen Rollkragenpulli; ggf. weißen Pullover
- weißer Rock mit rotem "Streifen-Rock"; je nach Witterung darunter lange braune Baumwollhose
- naturfarbene Baumwollsocken
- Römersandalen mit Leder-Schienbeinschützern
- blauer Umhang; Brosche links
- Leder-Handgelenkschützer
- Metallhelm mit Standarddekoration und naturfarbenem Busch
- Gladius (Schwert); rechts getragen

Je nach Dienstgrad

Die Abwandlung der Standard-Uniform und Kennzeichnung der Dienstgrade entsprechend Ziffer 10.

LEGIONS-ORDNUNG
der
RÖMERTARDE KÖLN-WEIDEN e.V.

Einer seit Jahren in der Römertarde schlummernden Idee folgend werden die ordentlichen Mitglieder der Römertarde mit dem Status eines LEGIONÄRS nach der Struktur der ehemaligen römischen Armee entsprechend nachfolgender Dienstrangordnung eingeteilt. Dies geschieht in Anlehnung an die Organisation des römischen Heeres, wie es zur Zeit der Gründung Kölns üblich war. Dabei ist zu beachten:

1. Ordentliche Mitglieder der Römertarde mit dem Status eines LEGIONÄRS besitzen eine Kampfuniform gemäß Abschnitt 10 entsprechend ihrem jeweiligen Dienstgrad und sie tragen diese Uniform auch; sie bilden die "RÖMISCHE LEGION" innerhalb der Römertarde.
2. Entsprechend der Uniformgestaltung gelten alle Legionäre als Offiziere bzw. Offiziersanwärter.

Andere von der Römertarde eingesetzte uniformierte Kräfte (z.B. Musikgruppe, Läufer, Wagenengel u.a.) gelten lediglich als "HOSPES" (Gäste); dies gilt auch für Mitglieder der Römertarde, die nur gelegentlich oder in Ausnahmefällen einmal eine Uniform tragen.

3. Die Uniformbeschaffung geschieht ausnahmslos über den Fundus.
4. Den Offizieren werden Dienstgrade verliehen, wie sie damals im direkten Truppendienst üblich waren. Aus der Vielzahl der Titel sind der Übersicht wegen nur die im nachfolgenden Schema aufgeführt, die in jeder Legion üblich und für eine Dienstrangordnung innerhalb der Römertarde notwendig sind.
5. Weitere Offiziersränge - die meist auf besondere Aufgaben oder Ehrungen hinweisen - können, ohne dass der Römertarde dadurch eine Verpflichtung entsteht, auch an Außenstehende bei besonderen Verdiensten verliehen werden. Dieses jedoch nur in Abstimmung mit dem Vorstand.
6. Die Dienstränge werden durch bestimmte Uniformausstattungen und/oder Kennzeichnungen hervorgehoben (siehe Abschnitt 11).
7. Die jeweiligen Dienstränge haben keinen Einfluss auf den Verein und dessen Führung. So hat z.B. ein Vorstandsmitglied als solches keinen Anspruch auf einen höheren Dienstrang; umgekehrt kann ein Legionär aus seinem Dienstgrad keinen Einfluss auf die Führung des Vereines ableiten.
8. Beförderungen werden in den Dienstgraden bis einschließlich zum "**HASTATUS**" im allgemeinen regelmäßig ausgesprochen. Anschließend Beförderungen werden im Einzelfall nur auf Vorschlag des Vorstandes und der Kohorte ausgesprochen.

Es bleibt dem Vorstand überlassen, in begründeten Fällen Beförderungen vorzuziehen bzw. auch zurückzustellen.
9. Mitglieder des Vorstandes oder andere Funktionsträger erhalten eine entsprechende Kennzeichnung für die Dauer ihrer Vorstandszugehörigkeit bzw. Funktion.
10. Schema der Dienstränge in unserer "RÖMISCHE LEGION" (s. Seite 2):
11. Die "**Kampfuniform**" (getragen nach Vorgabe des Vorstandes) besteht aus folgenden Elementen :

Standard-Uniform

- weiße Tunika (Unterkleid) mit kurzen Ärmeln; rotes Oberteil mit goldfarbenem Brustteil je nach Witterung darunter weißen langärmeligen Rollkragenpulli; ggf. weißen Pullover
- weißer Rock mit rotem "Streifen-Rock"; je nach Witterung darunter lange xxxxxx Baumwollhose
- naturfarbene Baumwollsocken
- Römersandalen mit Leder-Schienbeinschützern
- blauer Umhang; Brosche links
- Leder-Handgelenkschützer
- Metallhelm mit Standarddekoration und naturfarbenem Busch
- Gladius (Schwert); rechts getragen

Je nach Dienstgrad:

Die Abwandlung der Standard-Uniform und Kennzeichnung der Dienstgrade entsprechend Ziffer 10. Legionäre: Schulterstücke Kordel Silber auf Litewka und Kampfuniform

Senat - Schulterstücke Kordel Gold geflochten, Senatoren die Legionäre sind / waren dürfen ihre Dienstgradabzeichen auch auf dem Senatsschulterstück tragen.

